

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege

I. Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22 bis 24 und 90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz) vom 10.12.2008 sowie der §§ 27 bis 30 des Kindertagesstät-
tengesetzes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (GVObI. SH 1991 S. 651), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom **15.12.2006 (GVObI. SH II, Gl.-Nr. 850-1)**.

II. Förderungsgrundsätze

Die Förderung der Kindertagespflege durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 1, 2 und **2a**).

III. Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen richtet der Kreis Rendsburg-Eckernförde regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle ein.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.

Die Vermittlungszentren werden in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises eingerichtet und von den Kommunen oder freien Trägern der Jugendhilfe betrieben.

Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.

Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.

IV. Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden Ausbildungslehrgänge angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren. Die Durchführung erfolgt durch freie Träger der Jugendhilfe.

Für Kindertagespflegepersonen mit einer Betreuung von bis zu zwei Kindern soll die Ausbildung 40 Stunden umfassen, für Kindertagespflegepersonen mit einer Betreuung von mehr als zwei Kindern soll die Ausbildung **160 Stunden** umfassen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten. Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ergänzen die Beratung.

V. Gewährung einer Geldleistung

1. Festlegung der Anspruchsberechtigung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege gemäß §§ 23 SGB VIII für Kinder von 0 bis 14 Jahren, wenn

1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder, für die die Gewährung einer Geldleistung beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Antragsteller sind die Personensorgeberechtigten. Die Geldleistung wird gemäß § 23 Abs. 2 SGB VII an die Kindertagespflegeperson gewährt.

Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Kreis Rendsburg-Eckernförde nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn

- sie mindestens 21 Jahre alt ist,
- sie mindestens einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss besitzt,
- keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekinde bestehen,
- keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegenstehen,
- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Eine pädagogische Eignung von Kindertagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang (s. Punkt IV.) nachweisen kann.

Das Jugendamt kann gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII auch feststellen, dass die Tagespflegeperson ihre Eignung in anderer Weise nachgewiesen hat.

3. Erlaubnis

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder

- außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen.

Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachbereich 3 - zu beantragen.

Die Erlaubnis befugt bis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

4. Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Grundsätzlich können die Personensorgeberechtigten mit der Tagespflegeperson eine Vergütung vereinbaren. Bei Ersatzansprüchen an den Jugendhilfeträger fördert der Kreis im Rahmen seiner Richtlinien eine laufende Geldleistung für die Kindertagespflege bis zu einer bestimmten Höhe.

Die Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen wird auf 3,50 Euro pro Betreuungsstunde und Kind festgesetzt. Dieser Betrag umfasst die pauschale Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (0,40 Euro pro Betreuungsstunde).

Kindertagespflegepersonen sind außerdem auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zu einem Beitrag von 79 Euro jährlich zu erstatten.

Besteht für die Kindertagespflegeperson Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung wird die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Förderung nach Nr. 4 erfolgt ab Antragstellung.

5. Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII **Kostenbeiträge** festgesetzt. Der **Kostenbeitrag** soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

VI. Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege (Sozialstaffel)

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Tagespflege betreut und gefördert werden, erhalten gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag eine Ermäßigung des Kostenbeitrages durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Kinder, für die eine Ermäßigung beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Für die Kindertagespflege wird als Bemessungsgrundlage ein Entgelt von 3,50 Euro pro Betreuungsstunde (Kostenbeitrag) im Höchstfall berücksichtigt.

Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze (gekürzte Regelsätze) zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des Bedarfes einer Familie werden Regelsätze gemäß § 28 SGB XII und der etwaige Mehrbedarf nach § 30 Abs. 3 SGB XII zugrunde gelegt. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 SGB XII. Grundsätzlich ist hier die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII anzuwenden.

Auf der Grundlage der Regelung in Absatz 4 ergeben sich folgende Ermäßigungsstufen:

Stufe 1 bis zu einer Höhe des 1-fachen gekürzten Regelsatzes 100 % Ermäßigung
Stufe 2 bis zu einer Höhe des 1,2-fachen gekürzten Regelsatzes 85 % Ermäßigung
Stufe 3 bis zu einer Höhe des 1,35-fachen gekürzten Regelsatzes 55 % Ermäßigung
Stufe 4 bis zu einer Höhe des 1,55-fachen gekürzten Regelsatzes 25 % Ermäßigung.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten bei Vorlage des Bescheides ohne Einzelfallberechnung eine 85 %-ige Ermäßigung.

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2) erhalten ebenfalls ohne Einzelfallberechnung eine 85 %-ige Ermäßigung.

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3) erhalten ohne Einzelfallberechnung eine Ermäßigung von 100 %.

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege im Rahmen der Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffel betreut, ermäßigt sich der festgesetzte Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind um 30 %
für das 3. Kind um 60 %
für jedes weitere Kind um 90 %.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung und des Kostenbeitrages der Personensorgeberechtigten werden vom Jugendhilfeträger ermittelt.

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Die Richtlinien treten am 01. August 2009 in Kraft.
Rendsburg, den 25.06.2009